



HVBG

HVBG-Info 17/2001 vom 29.06.2001, S. 1602 - 1607, DOK 312

**UV-Zuständigkeit einer Bau-BG - Bauarbeiten - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 22.02.2001 - L 7 U 2133/99**

UV-Zuständigkeit einer Bau-BG - arbeitnehmerähnliche Tätigkeit -
Handlungstendenz - leistungsrechtliches Dreiecksverhältnis -
Bauherrin - Sägewerksunternehmer - Werkvertrag - Sägen von Bauholz
(§§ 539 Abs. 2, 646 Abs. 1, 658 Abs. 2 RVO - vgl. dazu §§ 2 Abs. 2
Satz 1, 121 Abs. 1, 136 Abs. 3 Nr. 1 SGB VII);

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Baden-Württemberg vom
22.02.2001 - L 7 U 2133/99 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 9/01 R - wird berichtet.)

Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 22.02.2001

- L 7 U 2133/99 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Daß das in dem Sägewerk geschnittene Holz dazu bestimmt war,
bei dem Wiederaufbau des Bauernhofs von der Schwester des beim
Holzsägen verunglückten Versicherten verwendet zu werden, ist
Grund genug, um die Zuständigkeit der Bau-Berufsgenossenschaft
zu begründen, in deren Versicherungslast Unfälle bei den
Eigenbauarbeiten gefallen wären. Hierfür ist nicht
erforderlich, daß das unter Mithilfe des Versicherten
hergestellte Bauholz dazu bestimmt war, gerade bei
Eigenbauarbeiten verwendet zu werden, welche sich die Bauherrin
vorbehalten hatte. Hierauf hat ein Helfer, der für einen
anderen bei der Herstellung von Bauholz fremdnützig und
unentgeltlich tätig wird, nämlich keinen Einfluß.
2. In Fällen der "Leistungserbringung im Dreieck" braucht keine
Weisungsgebundenheit des Helfers im Verhältnis zu dem
Unternehmen (hier Sägewerk) vorzuliegen, dem gegenüber nur eine
Zuwendung, aber keine Leistung erbracht wird.

Tatbestand

Die beteiligten Träger der gesetzlichen Unfallversicherung
streiten darum, welcher von ihnen für die Entschädigung des
Arbeitsunfalls zuständig ist, den F. K. (im Folgenden:
Beigeladener) am 15.03.1995 erlitten hat.

Dessen Schwester W. S. (W.S.) ist die Eigentümerin des
landwirtschaftlichen Anwesens "F." in K., das durch Blitzschlag
teilweise abgebrannt war. Beim Wiederaufbau zog W.S. in
erheblichem Umfang Verwandte als unentgeltliche Helfer heran. Für
die Dacharbeiten stellte die Zimmerei Sch., an welche die
Holzarbeiten vergeben worden waren, eine sogenannte Holzliste auf.
Aufgrund dieser Liste erteilte W.S. dem Sägewerk J. D. (J.D.) den
Auftrag, aus von ihr gestelltem eigenem Holz Bauholz zu sägen.
J.D. betrieb sein Sägewerk als Einmann-Unternehmen mit
gelegentlicher Mithilfe seiner Ehefrau. Der Beigeladene, der seit
25 Jahren bei der M. Ü. AG als Kraftfahrer arbeitete, nahm sich

zwei Wochen Urlaub, um im Sägewerk von J.D. beim Sägen des Bauholzes unentgeltlich zu helfen. Am zweiten Tag rollte ein Baumstamm beim Beladen eines sogenannten Rollwagens gegen das rechte Bein des Beigeladenen, der sich dadurch eine 2-Etagenfraktur des rechten Unterschenkels zuzog. In seiner der Klägerin erstatteten Unfallanzeige vom 05.07.1995 gab der Ehemann von W.S. an, der Beigeladene sei im Auftrag von W.S. bei der Fa. D. unentgeltlich tätig gewesen. Die Klägerin übernahm die berufsgenossenschaftliche Heilbehandlung, welche Kosten in Höhe von mindestens 46.144,60 DM verursachte, und bewilligte dem Beigeladenen mit Bescheid vom 01.10.1997 für die Zeit vom 18.08.1995 bis 02.04.1997 Rente in Höhe von 20 v.H. der Vollrente als vorläufige Leistung nach § 139 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuchs (SGB VII). Auf Anfrage teilte J.D. der Klägerin am 30.07.1996 telefonisch und unter dem 10.09.1996 schriftlich mit, ohne einen von W.S. gestellten Helfer hätte er für das Sägen 14 Tage länger gebraucht und pro Festmeter Holz 65,-- DM anstelle von 50,-- DM berechnet. Der Beigeladene gab am 30.07.1996 an, er habe ausschließlich seiner Schwester helfen wollen, da die Rechnung der Fa. D. dadurch niedriger ausgefallen wäre. W.S. teilte der Klägerin unter dem 11.09.1996 mit, ihr Bruder habe deshalb in der Sägerei mitgeholfen, damit das Bauholz innerhalb von 14 Tagen und zu einem für sie günstigeren Preis hätte geschnitten werden können.

Mit Schreiben vom 04.07.1995 machte die Klägerin erstmals die Erstattung ihrer unfallbedingten Aufwendungen bei der Beklagten geltend. Sie trug vor, der Beigeladene sei gegenüber J.D. als Fachmann weisungsgebunden gewesen und verwies auf das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom 25.11.1954 - U III 46/54.

Die Beklagte trat dem Antrag mit dem Argument entgegen, die unfallbringende Tätigkeit des Beigeladenen habe nach der Handlungstendenz allein dem Unternehmen seiner Schwester (schneller und kostensparender Wiederaufbau des landwirtschaftlichen Gebäudes) gedient.

Am 02.12.1997 erhob die Klägerin Klage zum Sozialgericht Stuttgart (SG) mit dem Ziel der gerichtlichen Feststellung, daß die Beklagte für die Entschädigung des Arbeitsunfalls des Beigeladenen zuständig sei.

Die Klägerin trug vor, ob der Beigeladene "im Auftrag" des Sägewerks D. tätig gewesen sei, könne dahinstehen. Entscheidend sei, daß er zumindest wie ein Beschäftigter in diesem Unternehmen tätig gewesen sei. Denn er habe eine Tätigkeit ausgeübt, die den Interessen des Sägewerksunternehmers gedient und bei der er auch dessen Weisungen unterstanden habe. Die Tätigkeit sei auch eindeutig bei der Abwicklung eines Auftrags erfolgt, den die Fa. D. in ihrer Eigenschaft als gewerbliches Unternehmen erhalten und ausgeführt habe. Die Tätigkeit des Beigeladenen sei deshalb für Rechnung des Sägewerksunternehmers erfolgt mit der Konsequenz, daß dieser Unternehmer der Tätigkeit im Sinne von § 658 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gewesen sei (Hinweis auf das Urteil des BSG vom 24.07.1985 - 9b RU 6/85). Die Reduzierung des Grundpreises für die Abrechnung der Holzbearbeitung habe die Tätigkeit des Beigeladenen nicht aus der Abwicklung des zwischen W.S. und J.D. abgeschlossenen Werkvertrages herausgelöst. Die Zuordnung der Tätigkeit des Beigeladenen zu dem nicht gewerbsmäßigen Eigenbauunternehmen von W.S. scheidet aus. Denn bei den Sägewerkstätigkeiten handle es sich eindeutig nicht um Bauarbeiten. Sie könnten der Eigenbautätigkeit nur dann zugeordnet werden, wenn das dabei zugerichtete Holz dann im Rahmen von

Eigenbauarbeiten verwertet worden und darüber hinaus bei dem Eigenbauunternehmen die Herrschaft über die Tätigkeit verblieben wäre. Fest stehe aber, daß sich W.S. die Holzarbeiten nicht im Rahmen von Eigenbauarbeiten vorbehalten gehabt habe. Auch nach ihrer Ansicht sei die Handlungstendenz des Unfallverletzten entscheidend für die Frage, welchem Unternehmen die unfallbringende Tätigkeit zuzurechnen sei. Im Gegensatz zur Beklagten sei sie aber davon überzeugt, daß die Handlungstendenz des Beigeladenen zur Zurechnung seiner Tätigkeit zu dem Sägewerk führe. Nach der Rechtsprechung des BSG sei von einer unversicherten Tätigkeit dann auszugehen, wenn der Unfallverletzte wesentlich allein eigene Angelegenheiten verfolge, nicht mit fremdwirtschaftlicher Zweckbestimmung und deshalb ausschließlich eigenwirtschaftlich tätig gewesen sei. Der Beigeladene sei jedoch nicht ausschließlich eigenwirtschaftlich tätig gewesen und zwar selbst dann nicht, wenn er sich insoweit die Interessen der mit ihm verwandten Auftraggeberin der Holzarbeiten zurechnen lassen müsse. Denn der Unfall habe sich eindeutig bei der Erfüllung eines vom Sägewerksunternehmer übernommenen Werkvertrags ereignet. Die Beklagte erkenne, daß nicht das Handlungsmotiv, sondern allein die Handlungstendenz entscheidungserheblich sei. Auch wenn verwandtschaftliche Beziehungen als Handlungsmotiv nicht wegzudenken seien, gehe deshalb hier die Tatsache nicht unter, daß die Tätigkeit des Beigeladenen dem Sägewerksunternehmen zu dienen bestimmt gewesen sei. Der Beigeladene habe die Erfüllung des Werkauftrages beschleunigt und sei insoweit im Hinblick auf das Sägewerk fremdwirtschaftlich tätig geworden. Ob und in welchem Umfang die Tätigkeit darüber hinaus auch dem Holzbesteller zugerechnet werden könne, könne dahinstehen. Diese Frage wäre nur dann bedeutsam, wenn auch die Tätigkeit für den Auftraggeber der Holzarbeiten eine versicherte Tätigkeit sein könnte. Dies sei jedoch nicht der Fall, weil das von dem Sägewerksbetrieb zubereitete Holz nicht im Rahmen von Eigenbauarbeiten verwendet werden sollte.

Im übrigen setzten Arbeiten im Sägewerk bei selbständiger Tätigkeit Kenntnisse und Erfahrungen voraus, über die der Beigeladene nicht verfügt habe. Der Umstand allein, daß sich der Unfallverletzte im Zeitpunkt des Unfalls nicht unmittelbar im Sichtbereich des Sägewerksunternehmers aufgehalten habe, beweise noch nicht, daß er eine ständige selbständige (unternehmerähnliche) Tätigkeit ausgeübt habe.

Die Beklagte trat der Klage entgegen.

Sie trug vor, das Urteil des BSG in SozR 2200 Nr. 112 sei hier nicht einschlägig, da es die Frage betreffe, ob der Bauherr in seinem eigenen Unternehmen oder aber arbeitnehmerähnlich nach § 539 Abs. 2 RVO für ein anderes Unternehmen tätig gewesen sei. Im vorliegenden Fall sei der verletzte Beigeladene jedoch nicht selbst Bauherr bzw. Unternehmer gewesen. Davon abgesehen könne ein vergleichbarer Sachverhalt auch deshalb nicht bejaht werden, weil sich der Beigeladene hier nicht der Leitung des J.D. unterzuordnen gehabt habe und auch nicht in dessen Auftrag tätig geworden sei. Ferner könne hier keine vollständige Übertragung der eine besondere Fachkenntnis erfordernden Arbeit auf J.D. bejaht werden, da sich W.S. bzw. ihr Ehemann offensichtlich eine eigene Mitarbeit vorbehalten hätten, die dann wegen Verhinderung des Ehemanns von W.S. vom Beigeladenen erfolgt sei. Zwischen der Fa. Sch., der die Errichtung der Dachkonstruktion übertragen worden sei, und dem Sägewerk J.D. habe keinerlei Vertragsbeziehung bestanden. Die Beschaffung des hierzu notwendigen Holzes sei eine gesonderte

Sache, die direkt von den Bauherren beim Sägewerk in Auftrag gegeben worden sei. Es sei deshalb nicht entscheidend, daß die Zimmerei mit einer "Holzliste" das erforderliche Material gekennzeichnet habe. Ausschlaggebend sei hier vielmehr, mit welcher Handlungstendenz der Beigeladene vorgegangen sei.

Mit Beschluß vom 01.09.1998 lud das SG F. K. zum Rechtsstreit bei. Dieser stellte keine Anträge.

Mit Urteil vom 28.04.1999 wies das SG die Klage ab. Zur Begründung führte es unter anderem aus, der Beigeladene sei im Unfallzeitpunkt nach § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert gewesen. Entgegen der Ansicht der Klägerin habe er noch innerhalb des von ihr selbst versicherten Unfallrisikos gearbeitet. Seine Mithilfe habe schwerpunktartig - und damit zuständigkeitsbestimmend - in dem ganz überwiegenden Interesse der bei der Klägerin versicherten Bauherrin gelegen.

Mit ihrer am 28.05.1999 beim erkennenden Gericht eingelegten Berufung verfolgt die Klägerin ihr Ziel weiter.

Sie trägt vor, das SG habe verkannt, daß sich der Unfall nicht im Zusammenhang mit einer Tätigkeit für ein Unternehmen ereignet habe, für das sie, die Klägerin, zuständig sei, und zwar auch nicht mit einer unmittelbar damit - etwa im Sinne der Vorbereitung - zusammenhängenden Tätigkeit. Denn bei den im Unfallzeitpunkt ausgeführten Sägewerksarbeiten habe es sich von der Art her nicht um eine Bautätigkeit gehandelt. Auch ein unmittelbarer Zusammenhang mit der Bautätigkeit des Eigenbauunternehmens habe nicht bestanden, weil die Ver- oder Bearbeitung des Holzes nicht im Rahmen einer sich anschließenden Eigenbautätigkeit im Sinne einer dieser zuzurechnenden Hilfstätigkeit vorgesehen gewesen sei. Es könne deshalb dahingestellt bleiben, inwieweit der Beigeladene tatsächlich durch seine Verwandtschaft mit der Bauherrin zur Durchführung der Tätigkeit motiviert gewesen sei. Denn für die Zuordnung einer Tätigkeit komme es nicht auf das Handlungsmotiv, sondern auf die Handlungstendenz an. Die Mitwirkung des Beigeladenen bei der Abwicklung des Werkvertrages sei - bei objektiver Betrachtung - dem Sägewerksunternehmer zugute gekommen. Damit sei seine Tätigkeit hinsichtlich der subjektiven Handlungstendenz diesem Unternehmen zuzuordnen, weil es sich um eine Tätigkeit gehandelt habe, die diesem zu dienen bestimmt gewesen sei. Für das Sägewerk von J.D. sei die Beklagte fachlich zuständig.

Die Klägerin beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Stuttgart vom 28.04.1999 aufzuheben und festzustellen, daß die Beklagte für die Entschädigung des Arbeitsunfalles des Beigeladenen vom 15.03.1995 zuständig ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie trägt vor, die Klägerin habe keine neuen Gesichtspunkte vorgebracht, die eine andere Beurteilung rechtfertigen würde. Sie verweist auf ihre bisherige Argumentation im Verwaltungs- und im Klageverfahren.

Der Beigeladene hat auch im Berufungsverfahren keinen Antrag gestellt.

Sämtliche Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung des Senats durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akten des Senats, des SG

und auf die Verwaltungsakten der Klägerin Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die form- und fristgerecht erhobene Berufung der Klägerin, über die der Senat im Einverständnis aller Beteiligten gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entschieden hat, ist zulässig. Berufungsausschließungsgründe greifen nicht ein. Insbesondere lägen die Voraussetzungen des Ausschußtatbestandes des § 144 Abs. 1 Nr. 2 SGG selbst dann nicht vor, wenn man diese Vorschrift, die dem Wortlaut nach nur für Erstattungsstreitigkeiten zwischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts gilt, auch in solchen Fällen entsprechend anwenden wollte, in denen eine Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 2 SGG erhoben wird, obwohl auch die Möglichkeit bestünde, einen Erstattungsanspruch mit der allgemeinen Leistungsklage gemäß § 54 Abs. 5 SGG geltend zu machen.

Die Berufung ist jedoch nicht begründet. Das SG hat die Klage zu Recht abgewiesen. Nicht die Beklagte, sondern die Klägerin ist zuständig, den Arbeitsunfall des Beigeladenen vom 15.03.1995 zu entschädigen.

Im vorliegenden Fall finden noch die bis zum 31.12.1996 geltenden Vorschriften des Dritten Buches der RVO Anwendung, da um die Zuständigkeit zur Entschädigung eines vor dem Tag des Inkrafttretens des SGB VII (BGBI. I 1996, 1254) am 01.01.1997 eingetretenen Versicherungsfalls gestritten wird (vgl. §§ 212, 214 Abs. 1 SGB VII).

Der Beigeladene war im Zeitpunkt seines Unfalls gemäß §§ 646 Abs. 1, 658 Abs. 1, 539 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 539 Abs. 2 RVO bei der Beklagten gegen Unfall versichert.

Er war zwar im Zeitpunkt seines Unfalls nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO versichert, weil er weder zu dem Inhaber des Sägewerks (J.D.), noch zu W.S. oder gar zu dem Zimmerei-Unternehmer Sch. in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis stand. Hierüber besteht unter den Beteiligten Einigkeit, weshalb sich weitere Ausführungen hierzu erübrigen.

Gemäß § 539 Abs. 2 RVO sind jedoch gegen Arbeitsunfall auch Personen versichert, die wie ein nach Abs. 1 Versicherter tätig werden; dies gilt auch bei nur vorübergehender Tätigkeit.

Voraussetzung für eine nach § 539 Abs. 2 RVO versicherte Tätigkeit ist, daß es sich um eine ernstliche (wenn auch kurzfristige) Arbeitsleistung handelt, die dem fremden Unternehmen dient, dem ausdrücklichen oder mutmaßlichen Willen des Unternehmers entspricht, von wirtschaftlicher Bedeutung für das Unternehmen ist, ihrer Art nach sonst von Personen verrichtet werden könnte, die in einem dem allgemeinen Arbeitsmarkt zuzurechnenden Beschäftigungsverhältnis stehen, und außerdem die Tätigkeit derjenigen aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich ist. Voraussetzung ist weiter ein innerer ursächlicher Zusammenhang der Tätigkeit mit dem unterstützten Unternehmen (vgl. Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung II, S. 475 m/n; Lauterbach, Unfallversicherung, § 539 Anm. 101 Nr. 1a; BSGE 25, 102, 103; 42, 36, 38/39; BSG in SozR 2200 § 539 RVO Nrn. 57 und 66). Dabei kommt es weder auf die Dauer und die Häufigkeit der Tätigkeit noch auf die Beweggründe an, die der Tätigkeit zugrundeliegen (vgl. BSGE 5, 168, 172; Urteil vom 26.04.1990 - 2 RU 39/89; Lauterbach a.a.O. Anm. 101 und 102). Durch diese Regelung sollen Außenstehende, die eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit verrichten, versicherungsrechtlich geschützt werden. Die verrichtete Tätigkeit muß deshalb nach Art, Umfang und Zeitdauer einer Tätigkeit

aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses ähnlich sein, weil nicht alles, was einem Unternehmen objektiv nützlich und der Art der Verrichtung nach üblicherweise sonst dem allgemeinen Arbeitsmarkt zugänglich ist, für das Unternehmen und in arbeitnehmerähnlicher Tätigkeit verrichtet wird. Das BSG, welchem der Senat hierin folgt, mißt deshalb in seiner neueren Rechtsprechung (vgl. insbesondere BSG SozR 3-2200 § 550 Nrn. 4, 16 und 19, ferner Urteil vom 13.10.1993 - 2 RU 53/92 sowie Krasney, Die Handlungstendenz als Kriterium für die Zurechnung in der gesetzlichen Unfallversicherung, NZS 2000, S. 373, 374 m.N.) der mit dem Tun - selbst wenn es objektiv arbeitnehmerähnlich ist - verbundenen Handlungstendenz der betreffenden Person, so wie erstere in den gesamten objektiven Umständen ihre Bestätigung findet, eine ausschlaggebende Bedeutung bei. Die von den Beweggründen für den Entschluß, tätig zu werden, zu unterscheidende Handlungstendenz zeigt an, welches Unternehmen in erster Linie und wesentlich unterstützt wird. Bei der unfallbringenden Handlung muß diese Handlungstendenz wesentlich auf die Belange des unterstützten Unternehmens gerichtet sein, damit die Handlung als arbeitnehmerähnliche Tätigkeit für dieses Unternehmen gewertet werden kann (BSG vom 13.10.1993, Umdruck S. 8).

Im vorliegenden Fall war die Handlungstendenz des Beigeladenen ausschließlich darauf gerichtet, seiner Schwester beim kostengünstigen und schnellen Wiederaufbau ihres landwirtschaftlichen Anwesens zu helfen. Hierfür wählte er anders als die übrigen Verwandten von W.S. nicht den Weg, unmittelbar bei den nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten mitzuhelfen, welche sich W.S. vorbehalten hatte. Vielmehr wollte er durch seine Mitarbeit im Sägewerk von J.D. für seine Schwester eine Kostenersparnis von 1.600,-- DM bis 1.800,-- DM sowie einen Abschluß der Sägearbeiten innerhalb von 14 Tagen erreichen. Hierfür stützt sich der Senat insbesondere auf die Auskunft von W.S. vom 11.09.1996. Soweit die schnellere Abwicklung des Werkvertrags auch für das Sägewerk J.D. von Vorteil war, handelte es sich lediglich um eine vom Beigeladenen als solche nicht angestrebte Nebenfolge in der Art eines Reflexes.

Gegenüber J.D. verfolgte der Beigeladene nämlich keinerlei Zwecke oder Absichten. Vertragliche Beziehungen bestanden ausschließlich zwischen J.D. als dem Unternehmer eines Werkvertrages im Sinne der §§ 631 ff. BGB und W.S. als der Werkbestellerin. Soweit der Beigeladene bei der Abwicklung dieses Vertrages eingeschaltet war, hat er - in der Terminologie des Bürgerlichen Rechts ausgedrückt - gegenüber J.D. eine Zuwendung, gegenüber seiner Schwester W.S. dagegen eine Leistung erbracht. Unter den Begriff der Leistung fällt jede auf bewußte und zweckgerichtete Vermögensvermehrung gerichtete Zuwendung (BGHZ 40, 272, 277; 58, 184, 188). Eine Vereinbarung über den Zweck seiner Zuwendung hatte der Beigeladene zumindest stillschweigend ausschließlich mit W.S., nicht mit J.D. geschlossen. Mithin liegt hier ein leistungsrechtliches Dreiecksverhältnis vor, wie es für die Fälle der Leistung durch Dritte im Sinne des § 267 BGB typisch ist. Daß das in dem Sägewerk J.D. geschnittene Holz dazu bestimmt war, bei dem Wiederaufbau des Bauernhofs von W.S. verwendet zu werden, ist Grund genug, um die Zuständigkeit der Klägerin zu begründen, in deren Versicherungslast Unfälle bei den Eigenbauarbeiten gefallen wären. Hierfür ist - entgegen der von der Klägerin vertretenen Ansicht - nicht erforderlich, daß das unter Mithilfe des Verletzten hergestellte Bauholz dazu bestimmt war, gerade bei Eigenbauarbeiten verwendet zu werden, welche sich die Bauherrin vorbehalten hatte. Hierauf hat ein Helfer, der für einen anderen

bei der Herstellung von Bauholz fremdnützig und unentgeltlich tätig wird, nämlich keinen Einfluß. Oft wird es ihm gar nicht bekannt sein. Schließlich wäre es mit dem von der Vorschrift des § 539 Abs. 2 RVO verfolgten Zweck, Außenstehende versicherungsrechtlich zu schützen, die eine dem Unternehmen dienende Tätigkeit verrichten, unvereinbar, in solchen Fällen den Versicherungsschutz zu versagen. Entgegen der von der Klägerin vertretenen Auffassung stellt es auch keinen gangbaren Weg dar, die Zuständigkeit des für das Sägewerk zuständigen Unfallversicherungsträgers für den Unfall des Beigeladenen zu bejahen. Denn angesichts der oben beschriebenen Handlungstendenz des Beigeladenen fehlt es an dem für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO unabdingbaren inneren ursächlichen Zusammenhang der Tätigkeit mit dem unterstützten Unternehmen. Nach alledem steht es der Zuständigkeit der Klägerin zur Entschädigung des streitgegenständlichen Unfalls nicht entgegen, daß das unter Mithilfe des Beigeladenen hergestellte Bauholz nicht bei den Eigenbauarbeiten von W.S. verwendet werden sollte, sondern von der Fa. Sch. im Rahmen der an diese vergebenen gewerblichen Zimmererarbeiten.

Ohne Bedeutung für den Versicherungsschutz des Beigeladenen ist es ferner, ob dieser bei seiner Tätigkeit im Sägewerk Weisungen des Inhabers J.D. unterworfen war - wie die Klägerin meint - oder nicht. Ebensowenig ist entscheidungserheblich, ob der Beigeladene für seine Tätigkeit im Sägewerk eine besondere berufliche Qualifikation benötigte (bejahend die Klägerin, verneinend die Beklagte), oder nicht. Die für den Versicherungsschutz nach § 539 Abs. 2 RVO geforderte Arbeitnehmerähnlichkeit verlangt keine wirtschaftliche oder persönliche Abhängigkeit vom unterstützten Unternehmen (BSGE 5, 168, 173). Zwar spricht ihr Vorhandensein für Arbeitnehmerähnlichkeit. Insgesamt sind die Fälle des § 539 Abs. 2 RVO bzw. des § 2 Abs. 2 SGB VII aber eher durch das Fehlen dieses Merkmals gekennzeichnet (zutreffend Kasseler Kommentar - Ricke, Rdz. 108 zu § 2 SGB VII). Erst recht braucht in Fällen der "Leistungserbringung im Dreieck" keine Weisungsgebundenheit des Helfers im Verhältnis zu dem Unternehmen vorzuliegen, dem gegenüber nur eine Zuwendung, aber keine Leistung im oben beschriebenen Sinne erbracht wird.

Soweit sich die Klägerin auf die Entscheidung des BSG in SozR 2200 Nr. 112 berufen hat, hat sie dabei die Grenzen des Kriteriums der Handlungstendenz verkannt. Bei Tätigkeiten als Unternehmer oder wie ein Unternehmer soll es nämlich für die Frage, ob der Versicherte im Unfallzeitpunkt eine versicherte Tätigkeit ausgeübt hat, nicht auf das Kriterium der Handlungstendenz ankommen.

Entscheidend ist vielmehr, ob die Tätigkeit in den Bereich des eigenen Unternehmens fällt (BSG SozR 3-2200 § 548 Nr. 30; § 539 Nrn. 25 und 28; Krasney aaO S. 379).

Wie unter den Beteiligten unstrittig ist, kam eine Zuständigkeit des Württembergischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes zur Entschädigung des streitgegenständlichen Unfalls schon deshalb nicht in Betracht, weil die Geringfügigkeitsgrenze des § 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO bei weitem überschritten war. Ebensowenig kam die Zuständigkeit der Landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft Württemberg nach § 777 Nr. 3 RVO in Betracht, da die Hilfeleistung des Beigeladenen wie oben dargelegt in keinem Zusammenhang mit den sogenannten Vorbehaltsarbeiten von W.S. stand und weil der Umfang der vorbehaltenen Wiederaufbauarbeiten sich nicht im Rahmen der Arbeitskapazität des landwirtschaftlichen Unternehmens von W.S. hielt (vgl. hierzu BSGE 35, 144, 145). Ebenso wie das SG hat der Senat deshalb von der Beiladung der genannten Versicherungsträger abgesehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 und 4 SGG.
Außergerichtliche Kosten des Beigeladenen sind nicht zu erstatten,
weil sich dieser nicht durch die Stellung von Anträgen am
Rechtsstreit beteiligt hat.
Der Senat hat die Revision zugelassen, weil er der Streitsache
grundsätzliche Bedeutung (§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) beimißt. Die
Frage der Handlungstendenz in leistungsrechtlichen
Dreiecksverhältnissen ist in der Rechtsprechung des BSG zu § 539
Abs. 2 RVO bzw. zu § 2 Abs. 2 SGB VII noch nicht abschließend
geklärt.